



---

# **Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA**

**Totalrevision der Zweckverbands-Statuten**

**Beleuchtender Bericht zur  
Urnenabstimmung  
in den Zweckverbandsgemeinden  
26.09.2021**

Gemeinde Egg  
Gemeinde Hombrechtikon  
Gemeinde Mönchaltorf  
Gemeinde Oetwil am See



## **Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

Folgende Vorlagen legen wir Ihnen zur Abstimmung an der Urne vor:

- Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme auf dem entsprechenden Stimmzettel abzugeben.

Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter [www.zsa-pfannenstiel.ch](http://www.zsa-pfannenstiel.ch) herunterladen. Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel

## **Kurz und bündig**

Der Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA hatte bis anhin keinen eigenen Verbandshaushalt; die Gemeinden leisteten Investitionsbeiträge und teilten sich die Betriebskosten. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss jeder Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügen. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz. Es wird festgelegt, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt sind. Investitionen können über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanziert werden. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich.

Die Gemeinden Stäfa und Männedorf werden per 31.12.2021 aus dem Zweckverband ZSA austreten. Auch diese Austritte machen eine Statutenänderung erforderlich.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wurden weitere Änderungen umgesetzt, die weitgehend redaktioneller Art sind, und mögliche Neuerungen geprüft. Im Detail werden die wesentlichen Änderungen nachfolgend beschrieben und können in der synoptischen Gegenüberstellung der Bestimmungen (neu / bisher) auf der Homepage [www.zsa-pfannenstiel.ch](http://www.zsa-pfannenstiel.ch) eingesehen oder unter Telefonnummer +41 44 920 01 44 bestellt werden.

## **Die Empfehlungen für die Urnenabstimmung lauten wie folgt:**

### **Abstimmungsempfehlung der Betriebskommission ZSA**

Die Betriebskommission des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA empfiehlt: JA

Die Gemeinderäte von Egg, Hombrechtikon, Mönchaltorf und Oetwil am See empfehlen: JA

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes (RPK) empfiehlt: JA

# **Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets wird beantragt, was folgt zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA wird genehmigt.
2. Die Betriebskommission des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

## **Ausgangslage**

Im Jahr 1963 wurde der Zweckverband Kehrlicht- und Schlammaufbereitungsanlage Pfannenstiel (KSA) offiziell gegründet. Kurz darauf im Jahr 1967 erfolgte die Inbetriebnahme des Werks Pfannenstiel als Kehrlicht- und Schlammkompostierungsanlage mit Verbrennungsofen.

Heute besteht das Werk an der Winterhaldenstrasse 2 in 8618 Oetwil am See aus folgenden Teilbereichen:

- Schlammbehandlung in der zentralen Anlage Pfannenstiel sowie die umweltgerechte Entsorgung des Schlammes
- Betrieb der Abfallsammelstelle für feste Abfälle
- Betrieb einer Kadaversammelstelle

Die Entsorgung des anfallenden Schlammes aus den Verbandskläranlagen ist in einer gemeinsamen Anlage um einiges effizienter und gemäss Ansicht der Betriebskommission in finanzieller und ökologischer Hinsicht die richtige Lösung. Die Energiegewinnung aus der Schlammfäulung mit einer Biomassenanlage zur Stromproduktion ist nur einer der vielen Vorteile. Mit dem Zweigbetrieb der Kadaversammelstelle wird ein Teil des Service-Public sichergestellt. Alle Bereiche unterliegen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften; diese garantieren einen sicheren und umweltbewussten Umgang.

Die politischen Gemeinden Egg, Hombrechtikon, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Mönchaldorf bildeten unter dem Namen Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Gemeinden Stäfa und Männedorf haben ihre Mitgliedschaft beim Zweckverband gekündigt und werden beide gemäss separaten Austrittsvereinbarungen per 31. Dezember 2021 aus dem Zweck-

verband austreten. Beide Gemeinden sind von der vorliegenden Statutenänderung, die per 01. Januar 2022 in Kraft treten soll, nicht mehr betroffen. Sie müssen nicht mehr über die Totalrevision der Statuten abstimmen.

Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Durch diese Einführung werden die Verbands- und Gemeindehaushalte entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz und kann Eigenkapital bilden. Zu regeln sind in diesem Zusammenhang neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts die künftige Finanzierung der Betriebskosten, die zukünftige Finanzierung der Investitionen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen. Das neue Gemeindegesetz verlangt darum die Überarbeitung der Statuten des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA.

Auch aufgrund des Austritts der Gemeinden Männedorf und Stäfa ist eine Statutenrevision nötig, insbesondere mit Bezug auf die Nennung der Mitglieder, den Sitz, den Zweck, die wahlleitende Behörde und das anwendbare Personal- und Besoldungsrecht.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

## **Revisionsverfahren**

Aus dem Anlass der Statutenrevision wurde die Organisation des Zweckverbands analysiert und eine Rechtsformänderung geprüft. Die Möglichkeit einer anderen Rechtsform wurde als nicht ideal für die Aufgaben des ZSA erachtet. Die Zweckverbandsgemeinden haben sich daher im Frühjahr 2018 mit einer 2/3 Mehrheit für den Beibehalt der Rechtsform als Zweckverband entschieden. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Der Zweckverband leistet einen beachtlichen Beitrag zu einer umweltgerechten Entsorgung der anfallenden Schlämme aus den Kläranlagen. Die darin enthaltene Energie wird ökologisch und ökonomisch genutzt.

In der Folge wurde beschlossen, die revidierten Statuten basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich zu erarbeiten. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den vorliegenden Statutenentwurf vor geprüft. Der finale Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts attestierte dem Entwurf grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit; die gemäss den Vorprüfungen vorzunehmenden Änderungen wurden umgesetzt. Die entsprechend angepassten Statuten wurden von der Betriebskommission mit Beschluss vom 17.05.2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Gemeinderäte der vier Verbandsgemeinden empfehlen, die Statuten zu genehmigen.

Die Statuten sollen nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

## **Die Änderungen im Überblick**

### **Inhalt der neuen Statuten**

Die neuen Statuten basieren, wie erwähnt, auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände. Die revidierten Statuten enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Der Zweckverband hat weiterhin dieselben Organe, welche weitgehend über dieselben Kompetenzen verfügen. Die Finanzkompetenzen sind im Anhang der Statuten als Tabelle zur besseren Übersicht dargestellt.

Nachfolgend sind wesentliche Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten inhaltlich beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht erwähnt.

### **Art. 1 Bestand**

Die verbleibenden Verbandsgemeinden werden namentlich genannt. Sitz ist infolge Austritts der Gemeinde Männedorf neu in Oetwil am See. Der Sitz des Zweckverbands muss explizit genannt werden, weil sich daraus unter anderem ableiten lässt, welcher Bezirksrat für die Aufsicht zuständig ist und welche Behörde die wahlleitende ist.

### **Art. 2 und 3 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck der zentralen Klärschlammaufbereitungsanlage, ZSA Pfannenstiel, bleibt unverändert. Ebenso soll weiterhin eine Kadaversammelstelle für die Verbandsgemeinden betrieben werden.

Da die Gemeinde Männedorf aus dem Zweckverband austritt, wird die Abfallsammelstelle für feste Abfälle des ZSA aufgelöst. Sie diene der Gemeinde Männedorf als Hauptabfallsammelstelle. Die verbleibenden Verbandsgemeinden verfügen über eigene Abfallsammelstellen und nehmen die öffentliche Aufgabe im Bereich der festen Abfälle durch Bereitstellung von gemeindeeigenen Werkhöfen selbst wahr, so dass sie diese Aufgabe nicht vollständig an den Zweckverband übertragen können. Die Übergangsbestimmungen sehen in Art. 46 vor, dass die Sammelstelle für feste Abfälle befristet für maximal fünf Jahre gemäss den bisherigen Bestimmungen weiter betreiben werden darf. Diese maximale Übergangsfrist dient der austretenden Gemeinde Männedorf

sowie dem Zweckverband zur Neuorganisation. Die Betriebskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über welche an der Urne abgestimmt werden muss.

#### **Art. 7 Entschädigung**

Es wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebskommission unter Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden dafür zuständig ist, die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden und der RPK festzusetzen.

#### **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband sollen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam führen dürfen.

#### **Art. 9 Publikation und Information**

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entscheide amtlich publizieren. Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Der ZSA publiziert neu – wie vom Gemeindegesetz zugelassen – seine Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse elektronisch auf seiner Homepage. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass es klar ist, wann allfällige Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Bis jetzt wurde die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden vorgenommen.

#### **Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Interessenbindungen der Mitglieder der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse.

#### **Art. 14 f. Volksinitiative**

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die notwendige Anzahl Unterschriften wird aufgrund der beiden Austritte aus dem Zweckverband von 1000 auf 700 herabgesetzt.

## **Art. 16 und 17 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden**

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) zwingend an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz). Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden, vertreten durch ihre Gemeinderäte, zwingend ein unselbständiges Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission (vgl. § 11 Abs. 2 GG). Sie sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Wahlorgan für die kommunale Vertretung in der Betriebskommission ist der jeweilige Gemeindevorstand (vgl. neuer Art. 19 Abs. 2).

## **Art. 18 Beschlussfassung**

Grundlegende Änderungen der Statuten, bedürfen neu der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (frühere Statuten: 2/3 Mehrheit für Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Zweckverbandes).

## **Art. 21 bis 23 Aufgaben und Kompetenzen / Finanzbefugnisse der Betriebskommission / Aufgabendelegation**

Die allgemeinen und Finanzkompetenzen der Betriebskommission werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert werden dürfen. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§ 45 GG). Die Aufzählung der Kompetenzen wird der Muster-Vorlage des Gemeindeamtes angepasst.

Die Beschlussfassung über die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000 obliegt der Betriebskommission.

## **Art. 31 und 32 Prüfstelle**

Neu wird in den Statuten zur Information, die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass die Betriebskommission und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss festlegen.

### **Art. 33 Anstellungsbedingungen**

Neu gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

### **Art. 36 und 37 Finanzierung der Betriebskosten und Investitionen**

Die Finanzierung der Betriebskosten bleibt unverändert; es ist das Verhältnis der angelieferten Schlamm-mengen massgebend, wobei die Frischschlamm-Tonnage zu 55%, die Trockensubstanz-Tonnage zu 45% berücksichtigt wird. Die vollen Betriebskosten der «Kadaversammelstelle» werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Liefermengen getragen.

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Bis anhin mussten die Gemeinden Investitionsbeiträge leisten. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen. Die Verzinsung und Rückzahlung werden vertraglich vereinbart.

### **Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 45 Umwandlung Investitionsbeiträge**

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt.

Art. 45 bestimmt zudem, dass die eingebrachten Werte auf den Zeitpunkt der Übertragung auf den Zweckverband neu bewertet werden. Der Restbuchwert wird als Eigenkapital in den Büchern geführt.

### **Art. 39 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften neu subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Weiter wird klargestellt, dass die Verbandsgemeinden im Verhältnis haften, in dem sie die Betriebskosten finanzieren, Mittelwert der letzten fünf Jahre.

### **Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Wenn der Vorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Vorstand die Überprüfung dieser Entscheide verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. Gemeindegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

## **Art. 42 f. Austritt und Auflösung**

Die Kündigungsfrist bleibt unverändert, wobei neu die Beteiligung der austretenden Gemeinde auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und innert fünf Jahren zurückbezahlt wird. Die austretenden Gemeinden haben wie bis anhin einen Anteil an den Kosten von Abschlussarbeiten und Nachsorge, einschliesslich allfälliger Altlasten zu übernehmen, neu gilt auch für diesen Anteil der Kostenverteiler für die Betriebskosten.

Der revidierte Statutenentwurf sieht vor, dass austretende Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen sind, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet. Die verbleibenden Verbandsgemeinden können sich nach dem Austritt einer Gemeinde entsprechend neu organisieren.

Die Auflösung des Zweckverbandes soll mit einer 3/4 Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich sein.

## **Art. 46 Entsorgung fester Abfälle**

Neuer Artikel für den Betrieb der Abfallsammelstelle während maximal 5 Jahren.

# Schlusswort

## Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen mitwirkenden Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

## Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln (z.B. muss über die Kündigung der Mitgliedschaft an der Urne abgestimmt werden, auch wenn dies in den bisherigen Statuten nicht so abgebildet ist, sondern immer noch von den «nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden» die Rede ist). Auch der Austritt der Gemeinde Männedorf und Stäfa wäre in den Statuten nicht abgebildet (z.B. Sitz, wahlleitende Behörde, anwendbares Personalrecht). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden also erneut vorgelegt werden.

## Anhang:

- Die neuen Statuten
- Tabelle Finanzkompetenzen

Die neuen Statuten des ZSA werden zusätzlich auf der Internetseite des Zweckverbandes inkl. einer Synopse zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anpassungen aufgeschaltet.

[www.zsa-pfannenstiel.ch](http://www.zsa-pfannenstiel.ch)



---

# **Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA**

## **Zweckverbands-Statuten zwischen den Politischen Gemeinden**

Gemeinde Egg

Gemeinde Hombrechtikon

Gemeinde Mönchaltorf

Gemeinde Oetwil am See

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Bestand und Zweck**

Art. 1	Bestand	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Aufgaben	1
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	1

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 5	Organe	2
Art. 6	Amtsdauer	2
Art. 7	Entschädigung	2
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	2
Art. 9	Publikation und Information	2
Art. 10	Offenlegung der Interessenbindungen	3

### **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

#### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 11	Stimmrecht	3
Art. 12	Verfahren	3
Art. 13	Zuständigkeit	3

#### **2.2.2 Volksinitiative**

Art. 14	Volksinitiative	4
Art. 15	Zustandekommen	4

### **2.3 Die Verbandsgemeinden**

Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	4
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	4
Art. 18	Beschlussfassung	5

### **2.4 Die Betriebskommission**

Art. 19	Zusammensetzung	5
Art. 20	Konstituierung	6
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 22	Finanzbefugnisse	7
Art. 23	Aufgabendelegation	7
Art. 24	Einberufung und Teilnahme	8
Art. 25	Beschlussfassung	8

<b>2.5</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	
Art. 26	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 28	Beschlussfassung	9
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 30	Prüfungsfristen	9
<b>2.6</b>	<b>Prüfstelle</b>	
Art. 31	Aufgaben der Prüfstelle	9
Art. 32	Einsetzung der Prüfstelle	9
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	
Art. 33	Anstellungsbedingungen	10
Art. 34	Öffentliches Beschaffungswesen	10
<b>4.</b>	<b>Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung</b>	
Art. 35	Finanzhaushalt	10
Art. 36	Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 37	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 38	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 39	Haftung	11
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	
Art. 40	Aufsicht	11
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	
Art. 42	Austritt	12
Art. 43	Auflösung	12
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 44	Einführung eigener Haushalt	13
Art. 45	Umwandlung Investitionsbeiträge	13
Art. 46	Entsorgung fester Abfälle	14
Art. 47	Inkrafttreten	14
<b>Anhang</b>	<b>Übersicht über die Ausgabenkompetenz</b>	<b>15</b>

# 1. Bestand und Zweck

## Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Egg, Hombrechtikon, Mönchaltorf, und Oetwil am See bilden unter dem Namen «Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel» (kurz: ZSA / ZSA Pfannenstiel) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in 8618 Oetwil am See.

## Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Verband bezweckt die gemeinsame und wirtschaftliche Schlammbehandlung in der zentralen Anlage Pfannenstiel sowie die umweltgerechte Entsorgung des Schlammes und den Betrieb einer Kadaversammelstelle. Gegen kostendeckendes Entgelt können diese Dienste auch von vertraglich angeschlossenen Gemeinden genutzt werden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

## Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Verband hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Erstellung und Betrieb der zur Erfüllung des Zwecks notwendigen Anlagen;
- b) Umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung der bei der Schlammbehandlung entstehenden Abfall- und Reststoffe;
- c) Vermietung von freien Lokalitäten oder Plätzen an Dritte, prioritär an solche, die Entsorgungs- und Umweltaufgaben wahrnehmen;
- d) Abnahme, Behandlung und Verwertung des anfallenden Klärschlammes.

<sup>2</sup>Der Verband kann einzelne Aufgaben Dritten zum Vollzug übertragen. Derart delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Verbandes bzw. seiner Organe.

## Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die Betriebskommission festgelegt. Sie ist durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

#### **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 9 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

<sup>4</sup>Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands. Die relevanten Protokollauszüge werden durch die Gemeindevertreter der Betriebskommission an die Zweckverbandsgemeinden weitergeleitet.

## **Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Betriebskommission sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts;
3. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 11 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 12 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen sowie mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

#### **Art. 13 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der

Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

## **2.2.2 Volksinitiative**

### **Art. 14 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

### **Art. 15 Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets und Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
5. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000;
6. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.

## **Art. 18 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Die Betriebskommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

<sup>3</sup>Der Betriebsleiter des ZSA nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

## **Art. 20 Konstituierung**

Die Betriebskommission bestimmt im Rahmen des Organisationsreglements die Geschäftsstelle des Verbands (Präsidium, Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung) und konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder der bisherigen Präsidenten des Zweckverbands im Übrigen selbst.

## **Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. der Abschluss von Verträgen und Anschlussverträgen im Bereich der Entsorgung;
5. die Genehmigung des Geschäftsreglements;
6. die Bezeichnung der Betriebsleitung, des Sekretariats und der Rechnungsführung;
7. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup>Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Führung der Verbandsgeschäfte;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Führung des Gesamtbetriebes;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Betriebspersonals und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **Art. 22 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000;
6. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.

<sup>2</sup>Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

## **Art. 23 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

## **Art. 24 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 25 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem von den RPKs der Verbandsgemeinden abgeordneten Mitglied.

<sup>2</sup>Die RPK konstituiert sich unter der Leitung der Vertreterin oder des Vertreters der Sitzgemeinde im Übrigen selbst.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

### **Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 28 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 30 Prüfungsfristen**

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6 Prüfstelle**

### **Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Betriebskommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 33 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

#### **Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung**

#### **Art. 35 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Der Verband führt Kostenrechnungen für die einzelnen Dienstleistungsbereiche.

<sup>3</sup>Bis zum 1. März jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### **Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der angelieferten Schlammengen getragen, wobei die Frischschlamm-Tonnage zu 55%, die Trockensubstanz-Tonnage zu 45% berücksichtigt wird.

<sup>2</sup>Mietzins-Einnahmen werden, nach Abzug allfälliger aus der Vermietung resultierender Kosten, der Betriebsrechnung der Schlammbehandlung gutgeschrieben.

<sup>3</sup>Die vollen Betriebskosten der «Kadaversammelstelle» werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Liefermengen getragen.

<sup>4</sup>Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

## **Art. 37 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

## **Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

## **Art. 39 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Anteil jeder Gemeinde richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Betriebskostenverteiler nach Art. 36 Abs. 1, Mittelwert der letzten fünf Jahre.

# **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

## **Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 42 Austritt**

<sup>1</sup>Verbandsgemeinden können, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betreffenden Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und ist innert 5 Jahren zurückzuzahlen.

<sup>3</sup>Eine aus dem Verband austretende Gemeinde haftet wie eine Verbandsgemeinde für die während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen des Verbandes nach Art. 39 dieser Statuten.

<sup>4</sup>Für die Berechnung ihres Anteils an den Kosten von Abschlussarbeiten und Nachsorge, einschliesslich allfälliger Altlasten gemäss Altlasten-Verordnung, sind die Betriebskostenanteile gemäss Art. 36 Abs. 1 und die Dauer der Verbandsmitgliedschaft massgebend. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorgaben gemäss Umweltschutzgesetzgebung.

<sup>5</sup>Für die bereits ausgetretenen Gemeinden gelten die bisherigen Statuten bzw. separate schriftliche Vereinbarungen.

<sup>6</sup>Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet.

### **Art. 43 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist mit einer 3/4 Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich.

<sup>2</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur unter Vorbehalt der Erfüllung seiner Abschluss- und Entsorgungsaufgaben gemäss Abfallgesetz möglich. Der Auf-

lösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenverteilers für Betriebskosten gemäss Art. 36 Abs. 1, Mittelwert der letzten 5 Jahre.

<sup>3</sup>Bei Auflösung des Verbandes bleibt die Haftung der Gemeinden, insbesondere auch bezüglich der Abschlussarbeiten, der Nachsorge und der Altlasten bestehen. Art. 42 Abs. 4 dieser Statuten ist sinngemäss anwendbar.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 45 Umwandlung Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen (Restbuchwerte).

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die heutigen Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die ausgetretenen Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in Eigenkapital umgewandelt.

<sup>4</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden respektive Eigenkapital umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>5</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge der heutigen Verbandsgemeinden ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

## **Art. 46 Entsorgung fester Abfälle**

Der Zweckverband führt für eine Dauer von maximal fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Statuten die Abfallsammelstelle für feste Abfälle weiter. Die Betriebskommission ist für den Vollzug zuständig.

## **Art. 47 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Juni 2009 aufgehoben.

## **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26.09.2021**

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident:

Die Sekretärin/ Der Sekretär:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr. ....  
vom.....

## Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenz gemäss den ZV-Statuten

<i>Organe</i>	<i>Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>
Betriebskommission	bis Fr. 500'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 200'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000	bis Fr. 50'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 50'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	bis Fr. 2'000'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)
Stimmberechtigte	über Fr. 2'000'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 2'000'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 200'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 20'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)



